



**DEUTSCHER
FERNSCHACHBUND**

Uwe Bekemann (PR-Manager)

Währentruper Str. 71, 33813 Oerlinghausen
Tel.: 05202/5390 - Fax: 05202/5541 - E-Mail: bekemann@gmx.de

Prüfung und Beurteilung von Beiträgen in Internetforen in rechtlicher Hinsicht Hinweise zur Handhabung im Forum des DfB

In einem Forum treffen nicht selten unterschiedliche Meinungen aufeinander. Ebenso nicht selten vermengen sich dabei Tatsachenbehauptungen und Meinungsäußerungen. Tatsachenbehauptungen können wahr oder unwahr sein, Meinungsäußerungen nicht. Gegen falsche Tatsachenbehauptungen kann es einen Unterlassungsanspruch bzw. Beseitigungsanspruch geben, gegen Meinungen nicht.

Leider ist es so, dass alle Nutzer zwar ihr eigenes Recht auf die freie Meinungsäußerung erwarten und einfordern, einige aber nicht in gleicher Weise die Meinungen anderer akzeptieren und aushalten wollen. Diese Nutzer treten nach folgendem Motto auf: „Ich will schreiben, was ich will, und ich will, dass es genau so erscheint. Und wenn andere schreiben, was mir nicht passt, dann soll das nicht im Forum zu lesen sein.“

Es funktioniert nicht, ein Forum nach diesem Motto zu führen, denn es wären immer die Beiträge der anderen, die nicht erscheinen dürften.

Wer in einem Forum auftritt, schreibt seine eigenen Beiträge mit dem Recht zur freien Meinungsäußerungen. Er hat das Recht, dass seine Beiträge, wenn sie vom Recht der freien Meinungsäußerung gedeckt sind, veröffentlicht werden und von allen anderen Nutzern gelesen werden können. Jeder Nutzer eines Forums muss akzeptieren, dass die anderen Nutzer mit gleichem Recht auftreten. Wer hierzu nicht bereit ist, sollte ein Forum nicht betreten.

Allerdings deckt das Recht zur freien Meinungsäußerung nicht jedwede Äußerung ab. So gibt es auch Äußerungen, die Rechte anderer verletzen, z.B. weil sie falsche und beleidigende Tatsachenbehauptungen aufstellen. Derartige Äußerungen dürfen nicht öffentlich gestellt werden bzw. nicht öffentlich bleiben.

Leider ist die Unterscheidung dessen, was aufgrund der Meinungsfreiheit erlaubt ist und was dem gegenüber nicht erlaubt ist, nicht immer einfach. Diese Entscheidung aber muss der Betreiber eines Forums oder der Moderator treffen. Eine falsche Entscheidung verletzt dabei entweder das Recht des Verfassers auf freie Meinungsäußerung oder das Recht Dritter auf Unterlassung bzw. Beseitigung. Kann eine Tatsachenbehauptung nicht zweifelsfrei auf Korrektheit überprüft werden, ist Forenbetreibern angeraten, diese vorsorglich zu löschen, um weiteren Ärger zu vermeiden.

Gerichtliche Entscheidungen stellen Maßstäbe auf, nach denen ein Forum geführt werden kann. Das DfB-Forum wird zur beschriebenen rechtlichen Problematik unter ständiger Beobachtung der Rechtslage geführt.

Die folgenden aktuellen Urteile spielen bei der Beurteilung von im BdF-Forum geschriebenen Beiträgen eine besondere Rolle:

BGH, Urteil vom 27.03.2007 – VI ZR 101/06 -; OLG Düsseldorf, OLGR 2006, 581

Zwar kann grundsätzlich gegen den Betreiber eines Internetforums ein Anspruch auf Unterlassung rechtswidriger Inhalte bestehen, weil er als Betreiber des Forums diese Inhalte verbreitet. Der Betreiber eines Forums ist zwar nicht verpflichtet, den Kommunikationsvorgang zu überwachen, erhält er aber Kenntnis, so muss er die Sperrung oder Löschung des Vorgangs veranlassen.

OLG Koblenz, Beschluss vom 12.07.2007, Az. 2 U 862/06

Verfahrensgegenständlicher Sachverhalt

Im zu entscheidenden Sachverhalt hatte ein Nutzer in einem Internetforum unter Nennung eines Dritten formuliert: „Achtung Betrüger unterwegs!, (...) GmbH“ sowie die „Betrüger vom (...)“. Das OLG stellte hierzu fest:

Eine gemäß § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1004 Abs. 1 BGB analog, § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185 StGB zu unterlassende rechtswidrige Persönlichkeitsverletzung stellen Meinungsäußerungen nur dann dar, wenn die Belange des Betroffenen durch ihren ehrverletzenden Gehalt in einem mit der Ausübung grundgesetzlich garantierter Meinungsfreiheit nicht mehr zu rechtfertigenden Maß tangiert sind (BVerfG NJW 1999, 1322, 1324). Bei der Abwägung ist dabei unter anderem zu berücksichtigen, ob die Äußerung im öffentlichen Meinungskampf aufgestellt worden, in dem eine Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede besteht (BGH NJW 1993, 1845, 1846) und ob sie gegenüber unbeteiligten Dritten aufgestellt worden ist. In der öffentlichen Auseinandersetzung muss auch Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses droht (BVerfG NJW 1991, 95, 96).

Dementsprechend sind Werturteile von dem Recht zur freien Meinungsäußerung gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gedeckt, soweit sie nicht zugleich darauf gerichtet sind, die Persönlichkeit herabzusetzen, zu diffamieren oder sie formal beleidigend sind. Insoweit ist eine Interessenabwägung erforderlich. Eine sachliche Kritik ist nicht widerrechtlich, unzulässig ist aber eine „Schmähekritik“, d.h. Werturteile, die in jeder sachlichen Grundlage entbehrende böswillige oder gehässige Schmähungen übergehen.

Dabei macht selbst eine überzogene oder gar ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Die Zulässigkeitsgrenze wird vielmehr erst dann überschritten, wenn bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung mit der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen (BVerfGE 82, 272; BVerfG NJW 1995, 3303, 3304; BGH NJW-RR 1995, 301; NJW 2000, 1036, 1038; NJW 2005, 279, 283).

Speziell zum verfahrensgegenständlichen Sachverhalt entschied das OLG, dass die Bezeichnung eines Dritten als „Betrüger“ in einem Internetforum eine zulässige Meinungsäußerung sein kann. Es führte aus, dass der Nutzer das Wort „Betrüger“ nicht im strafrechtlichen Sinne gemeint habe sondern sich der Verfasser betrogen gefühlt habe. Es sei dem Verfasser um die Warnung Dritter und nicht um die persönliche Herabsetzung gegangen. Der Beitrag des Autors habe keine unwahren Tatsachenbehauptungen enthalten. Es handelte sich bei dem Beitrag um die Schilderung von Erfahrungen, die der Verfasser des Beitrages gemacht und dort wiedergegeben habe.

Das OLG lehnte einen Unterlassungsanspruch bzw. Beseitigungsanspruch des Dritten aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. § 185 StGB, 1004 BGB analog in Verbindung mit § 11 TDG ab.

Dieses Urteil zeigt anschaulich auf, wo rechtlich die Grenze zwischen von der Meinungsfreiheit abgedeckten Äußerungen, auch zum Nachteil Dritter, und Äußerungen zu ziehen ist, gegen die ein betroffener Dritter einen Unterlassungsanspruch bzw. Beseitigungsanspruch hat. Es darf allerdings nicht als Freibrief verstanden werden, denn der Grat zu einer unzulässigen Äußerung ist schmal. Bei einer geringfügigen Abweichung des Sachverhalts kann sich eine andere rechtliche Bewertung ergeben, die dann zu einem anderen gerichtlichen Urteil führen kann.

OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.04.2006, I-15 U 180/05

Aus diesem Urteil lassen sich Leitsätze entwickeln, die rechtliche Hinweise für die Moderation von Internetforen geben.

1. Eine Äußerung in einem Internet-Forum, die Tatsachen und Meinungen vermengt, die aber in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder des Meinens geprägt ist, wird als Werturteil und Meinungsäußerung in vollem Umfang vom Grundrecht der Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG geschützt.
2. Bei der Abwägung ist dabei unter anderem zu berücksichtigen, ob die Äußerung im öffentlichen Meinungskampf aufgestellt worden ist, in dem eine Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede besteht, und ob sie gegenüber unbeteiligten Dritten aufgestellt worden ist.
3. In der öffentlichen Auseinandersetzung muss auch solche Kritik hingenommen werden, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses droht.
4. Eine sachliche Kritik ist nicht widerrechtlich. Unzulässig ist aber „Schmähekritik“. Schmähekritik sind Werturteile, die in böswillige oder gehässige Schmähungen übergehen, die jeder sachlichen Grundlage entbehren. Dabei macht selbst eine überzogene oder gar ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Die Zulässigkeitsgrenze wird vielmehr erst dann überschritten, wenn bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung mit der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muss jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen.
5. Der Betreiber eines Internetforums kann grundsätzlich auf Unterlassung rechtswidriger Inhalte in Anspruch genommen werden, weil er als Betreiber diese Inhalte verbreitet.
6. Der Betreiber eines Forums ist zwar nach § 8 II 3 TDG bzw. § 6 II 3 MDStV nicht verpflichtet, den Kommunikationsvorgang zu überwachen. Sofern er aber von dem unzulässigen Inhalt eines Beitrags Kenntnis erhalten hat, kann von ihm grundsätzlich das tatsächliche Entfernen bzw. Sperren verlangt werden, da der Diensteanbieter, der Kenntnis erlangt hat, nach § 11 Nr. 2 TDG bzw. § 9 Nr. 2 MDStV zum unverzüglichen Tätigwerden verpflichtet ist, um die Information zu entfernen oder zu sperren.
7. Ein offenes Forum ist als Meinungsmarkt anzusehen, der dazu dient, der Meinungsvielfalt die Möglichkeit der Darstellung zu geben. Bei einem solchen Meinungsforum tritt der Betreiber als Veranlasser einer Äußerung zurück. Bei einem Meinungsforum liegt auf der Hand, dass es sich bei den wiedergegebenen Beiträgen, die ganz unterschiedliche Meinungen spiegeln können, nicht in jedem Fall um die Meinung des Betreibers des Forums handeln muss, er sich also mit diesen nicht schon dadurch identifiziert und sie sich zu eigen macht, dass die Beiträge in dem Forum stehen. In diesem Fall besteht gegen den Betreiber des Forums lediglich ein Anspruch auf Abrücken, also auf Distanzierung von dem Beitrag, während der Unterlassungsanspruch gegen den sich Äußernden zu richten ist.
8. Der Unterlassungsanspruch richtet sich dem gegenüber auch dann gegen den Betreiber des Forums, wenn es um anonym in das Meinungsforum eingestellte Beiträge geht und der Betreiber die Identität des Teilnehmers nicht preisgibt.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) (Urt. v. 16.06.2015, Az. 64569/09).

Aus diesem zu einem Einzelfall ergangenen Urteil lässt sich ableiten:

Wenn jemand in einem Internetforum eines (kommerziellen) Anbieters beleidigt wird, kann dieser vom Betreiber des Forums Schadensersatz fordern, was auch dann gilt, wenn dieser den Beitrag auf Wunsch bereits entfernt hat.

(Diese Ausführungen erläutern die Prüfung und Beurteilung von Beiträgen im BdF-Forum in rechtlicher Hinsicht und zeigen die Handhabung auf.)